



GEMEINDE WINDACH

Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten

(Plakatierungsverordnung der Gemeinde Windach)

in der Fassung von 28.01.2020

Aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Windach folgende Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung der Gemeinde Windach):

§ 1 Änderung der Verordnung

§ 3 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum vom 6 Wochen vor dem Beginn und bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
- d) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerbegehren während der Dauer der Sammlung von Unterschriften
- e) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windlach, 28.01.2020
Gemeinde


Richard Michl
1. Bürgermeister



GEMEINDE WINDACH

Bekanntmachungsvermerk

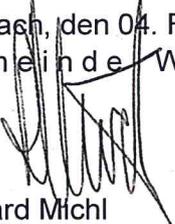
**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetz – (LStVG);
Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und
Plakaten (Plakatierungsverordnung der Gemeinde Windach)**

Vorgenannte Verordnung wurde am 28. Januar 2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Windach hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.01.2020 angebracht und werden am 29.02.2020 wieder entfernt.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windach, den 04. Februar 2020
Gemeinde Windach


Richard Michl
1.. Bürgermeister





GEMEINDE WINDACH

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 21.01.2020

TOP 8 1. Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten - Plakatierungsverordnung;

Sach- und Rechtslage

Die Gemeinde Windach hat eine Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten – Plakatierungsverordnung – vom 25.04.2006 erlassen.

Danach dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

Von dieser Beschränkung sind u.a. Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in bestimmtem Umfang ausgenommen.

Die derzeit gültige Verordnung lautet in § 3 Abs. 2 wie folgt:

Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin,

Die o. g. Fristen für die einzelnen Wahlen / Entscheide / Begehren wurden durch Rechtsprechung geändert. Insofern sollte auch die Plakatierungsverordnung geändert werden.

Beschluss:

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten – Plakatierungsverordnung – der Gemeinde Windach in der Fassung vom 25.04.2006 wird wie folgt geändert:

(Gemeindewappen)

Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten

(Plakatierungsverordnung der Gemeinde Windach)

in der Fassung von _____ 2020

Aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Windach folgende Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung der Gemeinde Windach):

§ 1 Änderung der Verordnung

§ 3 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum vom 6 Wochen vor dem Beginn und bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
- d) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerbegehren während der Dauer der Sammlung von Unterschriften
- e) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

GR Beinhofer war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Windach, den 23. Januar 2020


Michl
1. Bürgermeister